

S t e u e r o r d n u n g

der

Stadtgemeinde J e v e r über die Erhebung einer Filialsteuer

§ 1.

Auf Grund der §§ 8, 9, 21 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1927 (Oldenburgisches Gesetzblatt) (45 S. 190) wird eine besondere Gewerbesteuer (Filialsteuer) für die zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes im Gebiet der Stadtgemeinde Jever unterhaltenen Betriebsstätten von Betrieben, deren Hauptsitz ausserhalb des Landesteils Oldenburg liegt, erhoben.

§ 2.

Betriebsstätten im Sinne dieser Satzung sind gemäss § 11 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1927 (R.G.Bl. 1927 S. 92) feste örtliche Anlagen oder Einrichtungen zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes, und zwar:

Zweigniederlassungen,
Fabrikationsstätten,
Ein- und Verkaufsstellen,
Kontore,
sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen,
Baus Ausführungen, die die Dauer von 12 Monaten überschreiten

§ 3.

Steuerpflicht, Gewerbean- und -abmeldung bestimmen sich nach den Vorschriften des §§ 10 - 20 des Gewerbesteuerergesetzes vom 27. August 1920 unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen.

§ 4.

Die Besteuerung erfolgt nach der Zahl der im Gewerbebetriebe beschäftigten Angestellten und Arbeiter und nach dem vom Stadtmagistrat ermittelten Miet oder Pachtwert der zum Geschäftsbetrieb benutzten Grundstücke, Gebäude, Räume und beweglichen Sachen. Die Höhe der Steuer beträgt

1. für jeden Angestellten Rm. 80.-
für jeden Arbeiter Rm. 40.- jährlich

2. 5 % des Miet oder Pachtwertes.

Die Höhe der Steuer kann unter Berücksichtigung der §§ 8, 9 des Finanzausgleichsgesetzes für jedes Steuerjahr im voraus neu festgestellt werden. Zu Beschlüssen über neue Steuersätze ist vor ihrer Inkraftsetzung die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Für die nicht ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter wird die Steuer nach dem Verhältnis ihrer Beschäftigungszeit erhoben.

§ 5.

Für die Ermittlung und Festsetzung der Steuer finden im übrigen die §§ 162 - 216 der Reichsabgabenordnung sinngemässe Anwendung.

wenden.

2.

§ 6.

Eine Steuerhinterziehung wird mit dem 5fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. §§ 355 - 442 R. A. O. gelten hinsichtlich des Strafrechts und des Strafverfahrens.

§ 7.

Für die Verjährung von Steueransprüchen sind die Vorschriften der §§ 120 - 126 R. A. O. entsprechend anwendbar.

§ 8.

Die Steuer wird vom 1. April 1927 ab erhoben.

§ 9.

Die zu dieser Steuer herangezogenen Steuerpflichtigen sind von der Zahlung der in der Stadtgemeinde Jever erhobenen Zuschläge zur Gewerbesteuer befreit.

=====

Vorstehendes Statut ist vom Staatministerium auf Grund des § 7 des Ausführungsgesetzes vom 24. Mai 1927 zum Finanzausgleichsgesetz und des Artikels 9 § 3 der Gemeindeordnung genehmigt worden.

Oldenburg, den 10. Juni 1927.

Ministerium des Innern
gez. Dr. Driver.

=====

Vorstehende Steuerordnung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Jever, den 21. Juni 1927.

Stadtmagistrat
gez. Dr. Müller.